

Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze (RL NE/2014)

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Gehölze (Hecken, Steinrücken, Feld- und Ufergehölze) durch abschnittsweises „Auf den Stock Setzen“ oder Auslichten verjüngt werden. Damit wird eine Überalterung der Bestände verhindert und so die Funktion der Gehölze für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Hecken, Steinrücken, Feldgehölze und Ufergehölze übernehmen für Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Sie bieten vielen Insekten (z. B. Wildbienen), Vögeln (z. B. Neuntöter), Amphibien (z. B. Erdkröte) und Säugetieren (z. B. Feldhase) Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum. Gleichzeitig leisten Hecken, Steinrücken, Feldgehölze und Ufergehölze einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft. Im Rahmen des Biotopverbundes können Hecken, Steinrücken und Ufergehölze als lineare Vernetzungselemente Leitstrukturen für wandernde Arten sein (z. B. Tagfalter, Fledermäuse). Daneben schützen Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze vor Wind- und Wassererosion. Auch für die Erreichung der Umweltziele gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind die standortgerechte Entwicklung von Ufergehölzen oder standortgerechten Hecken an Gewässern, aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen von großer Bedeutung. In vielen Gebieten des Erzgebirges tragen Steinrücken zur Gestaltung eines typischen Landschaftsbilds und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft bei. Steinrücken zählen in Sachsen zu den besonders geschützten Biotopen.

Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag für einen m ² [EUR]
Gehölzsanierung - Auslichten ¹	1,96
Gehölzsanierung - Auf den Stock Setzen ²	3,91
Gehölzsanierung Steinrücken - Auslichten	2,26
Gehölzsanierung Steinrücken - Auf den Stock Setzen	4,52

Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem zur Einschätzung der Entnahmemenge einzuholen.

☞ Bei Ufergehölzen sind die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) insbesondere § 38 Abs. 2, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) § 24 zu berücksichtigen.

¹ Unter Auslichten wird die Entnahme einzelner Gehölze oder auf den Stock setzen von kurzen Abschnitten verstanden

² Auf den Stock setzen umfasst den kompletten Rückschnitt längerer Heckenabschnitte. Dabei sollten in unterschiedlichen Abständen Einzelgehölze oder Gehölzgruppen erhalten bleiben. Es ist generell nicht zulässig für die Gehölzsanierung von Ufergehölzen.

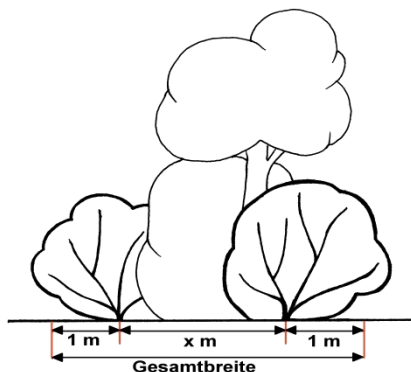
Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze (RL NE/2014)

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Sanierung von Gehölzen (Hecken, Steinrücken, Feld- und Ufergehölzen) insbesondere in der freien Landschaft (d. h. bspw. keine Einfriedungen von Grundstücken in Ortslagen, keine Waldränder und keine Kurzumtriebsplantagen).³
- ✓ Die Gehölzsanierung hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Die Sanierung von Ufergehölzen ist nur unter Beachtung der wasserrechtlichen Regelungen zulässig und darf die Zielerreichung nach WRRL nicht gefährden.
- ✓ Das Schnittgut ist i. d. R. vollständig zu entfernen.
- ✓ Die förderfähige Fläche entspricht der Fläche innerhalb der äußersten Randgehölze (gemessen an der Basis bzw. am Stammfuß) inkl. eines 1 m breiten Saumes (siehe Skizze).



- ✓ Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben muss die Fläche (m²) festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr gepflegt wird.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR oder über 100.000 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Die Anschaffung oder Miete von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können ggf. zusätzlich beantragt werden.
- ✓ Die zu pflegenden Gehölze bzw. Gehölzabschnitte sollten über mehrere Jahre nicht geschnitten worden sein. Als Richtwert gilt ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

³Die Förderung der Entbuschung von Grünland oder Heiden erfolgt weiterhin als anteilfinanzierte Förderung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben.

Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze (RL NE/2014)

Antragstellung

- ✓ Anträge können unter Verwendung der im Internet ([Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 - sachsen.de](http://Richtlinie%20Nat%C3%BCrliches%20Erbe%20-%20RL%20NE/2014%20-%20sachsen.de)) eingestellten Formulare beim LfULG eingereicht werden.
- ✓ Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für Herbst/Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig Anträge bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.
- ✓ Mit dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit der Lage des Gehölzes einzureichen sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Teile des Gehölzes in welchem Jahr von der Maßnahme betroffen sind.
- ✓ Im Antrag sind die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers beizufügen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden können.

Durchführung

- ✓ Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen 30. September und 1. März durchgeführt werden (gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG).

Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Im Rahmen der Gehölzsanierung werden Bäume und Sträucher eines Gehölzes ungefähr handbreit bis ca. 20 cm über dem Boden abgesägt (auf den Stock gesetzt). Der Schnitt sollte glatt und leicht schräg verlaufen.
- ✓ Der Schnitt sollte möglichst an frostfreien Tagen im späten Winterhalbjahr erfolgen.
- ✓ Schlecht ausschlagfähige Sträucher, wie bspw. alte fruchttragende Sträucher, einzelne besondere Bäume und abgestorbene Bäume sollten im Dienste einer Arten- und Lebensraumvielfalt soweit möglich vom Schnitt verschont bleiben.
- ✓ Da die ökologischen Funktionen eines Gehölzes unmittelbar nach dem Sanierungsdurchgang zunächst teilweise verloren gehen, sollte ein Gehölz abschnittsweise auf den Stock gesetzt oder nur ein Teil der Bäume und Sträucher entnommen werden. Dabei sollten nicht mehr als ein Viertel der Fläche des gesamten Gehölzes bzw. von nah beieinander liegenden Gehölzen auf einmal entfernt werden.
- ✓ Besonders Feldgehölze, aber auch Baumhecken können plenterwaldartig entwickelt werden, indem einige Gehölze entnommen werden und so ein stufiger Aufbau und vielfältige Strukturen gefördert werden.